



Naturschutzbund Deutschland
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf

Landesgemeinschaft Naturschutz
und Umwelt NRW e.V.
Heinrich-Lübke-Str. 16
59759 Arnsberg

Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald
Landesverband NRW e. V.
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Landtagsanhörung am 6. Februar 2009

Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zum

Verkauf von forstfiskalischen Grundstücken – Eifelflächen

Das im November 2008 vom Landeskabinett gebilligte Liegenschaftskonzept des Landesbetriebes Wald und Holz NRW gibt als Ziel die „Sicherung und Vermehrung der landeseigenen Waldflächen und anderer ökologisch wertvoller Flächen“ vor. Lediglich Streubesitz von geringer wirtschaftlicher Bedeutung soll verkauft werden. Diese Zielsetzung, zumindest wenn es sich nicht um ökologisch wertvolle Flächen handelt, wurde von den Naturschutzverbänden schon in der Vergangenheit unterstützt und wird als Ziel für die Zukunft ausdrücklich begrüßt.

Beim Verkauf der Eifelwälder spricht das Anschreiben des MUNLV von „Eifelrestflächen“. Bei einem Gesamtumfang der zu veräußernden Flächen von über 2.700 Hektar, verteilt auf nur sechs Forstorte, kann aber wohl kaum von einer Veräußerung von Splitterbesitz gesprochen werden. Auch wirtschaftliche Beweggründe scheiden aus, denn dem Vernehmen nach wurden in den zurückliegenden Jahren auf diesen Flächen herausragende Betriebsergebnisse erzielt.

In dem Anschreiben des MUNLV wird das Motiv für den Staatswaldverkauf offen genannt: Der Verkaufserlös dient im wesentlichen der Haushaltskonsolidierung. Dies aber stellt einen klaren Paradigmenwechsel beim Umgang mit Staatswald dar und lässt weitere Waldverkäufe in der Zukunft wahrscheinlicher werden, sind doch die Landesfinanzen auch in absehbarer Zukunft nicht konsolidiert. Ein Verkauf mit dieser Argumentation stellt eine Gefahr für den öffentlichen Wald in NRW insgesamt dar, denn er könnte von den hoch verschuldeten Kommunen und deren Aufsichtsbehörden als entsprechendes Signal gewertet werden.

Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung soll der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in den kommenden Jahren einen immer höheren Eigenanteil

erwirtschaften. Wie soll er das bewerkstelligen, wenn ihm zugleich die Produktionsgrundlage entzogen wird? Ohnehin weist Nordrhein-Westfalen schon heute mit einem Wert von 13 % von allen Bundesländern den mit Abstand geringsten Staatswaldanteil auf.

Nordrhein-Westfalen ist das bevölkerungsreichste Bundesland. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand Rechnung getragen und die Gemeinwohlorientierung bei der Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes im Landesforstgesetz festgeschrieben. U.a. heißt es in § 31 Landesforstgesetz: „Die betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen“.

Naturschutzprogramme wurden in der Vergangenheit primär im Staatswald umgesetzt und auch beim aktuellen Thema Biodiversität spielt der öffentliche Wald eine zentrale Rolle. Zwar versucht das vorliegende Vertragswerk den ökologischen (FFH-Flächen), wissenschaftlichen (Naturwaldzellen) und waldpädagogischen (an das Jugendwaldheim angrenzende Flächen) Besonderheiten Rechnung zu tragen, und auch die übrigen Waldflächen sollen „besonders naturnah bewirtschaftet werden“. De facto ist dies aber lediglich eine Absichtserklärung, die rechtlich nicht durchsetzbar wäre, wie Beispiele aus jüngerer Zeit belegen. Sollten die Flächen ganz oder in Teilen weiterverkauft werden, was bei einer privaten nicht gemeinnützigen Stiftung als Käufer natürlich nicht ausgeschlossen ist, fallen vertragliche Vereinbarungen gänzlich weg.

Die jetzt im Kreis Euskirchen zum Verkauf stehenden Flächen sind bekanntermaßen in weiten Teilen Schutzgebiete. Dazu gehören:

- die landesweit bekannten und besonders schützenswerten Bärlauch-Kalkbuchenwälder im Bereich des Urfttales,
- die artenreiche Talwiesen und Hangwälder zu Füßen der Wildenburg,
- die Kalkbuchenwälder im Bereich des Weyerer Waldes und angrenzende orchideenreiche Magerrasen sowie
- wertvolle Auenbereiche im Bereich des Schutzgebietsnetzes „Ahr 2000“.

Mit dem Schwarzstorch, der Wildkatze und verschiedenen Spechtarten sind in vielen Gebieten auch zahlreiche besonders schützenswerte Arten der europäischen Natura-2000-Anhangliste zu finden. Gerade hier sind besondere Sensibilität und der Schutz einer schonenden Bewirtschaftung durch die öffentliche Hand von herausragender Bedeutung.

In vielen der Gebiete greift das von der EU vorgeschriebene Verschlechterungsverbot und die Verpflichtung, die Gebiete im Naturschutzsinne weiterzuentwickeln, da es sich um Flora-Fauna-Habitatgebiete (FFH) handelt. Ob diese Ziele erreicht werden, wenn ein Privatinvestor die Rendite aus der Kaufsumme über die Waldbewirtschaftung herausholen möchte, bleibt ungeklärt.

Das Land NRW bleibt jedoch trotz Flächenverkauf für die gemeldeten Natura-2000-Gebiete verantwortlich: Sollte sich also der Zustand der Schutzgebiete und der gefährdeten Arten nachhaltig verschlechtern, sind Sanktionszahlungen des Landes an die EU in Millionenhöhe zu erwarten.

Leider bieten auch die Schutzverordnungen hier keine ausreichenden Sicherungsmöglichkeiten, legen sie doch lediglich einen Grundschutz fest. Darüber hinausgehende Entwicklungsmaßnahmen müssen in Zukunft dem privaten Eigentümer teuer bezahlt werden, wenn sie sich überhaupt wegen des Prinzips der Freiwilligkeit umsetzen lassen.

Vom Verkauf ausgeschlossen wurden nachträglich diejenigen Flächen, für die aus Naturschutzprogrammen (Ahr 2000) besondere Verpflichtungen bestehen. Diese Flächen sollen herausgemessen und dem Kreis übertragen werden. Ein Verfahren, welches nicht nur immens aufwendig, sondern in der Sache höchst fragwürdig ist, denn ein zielführendes, effektives Management muss das Umfeld mit einbeziehen und sollte daher folgerichtig wenn möglich aus einer Hand erfolgen.

Der Bürger ist sich sicherlich nicht bewusst, ob er in einem öffentlichen oder privaten Wald spazieren geht. Der Bürgerwille bezüglich den Verkaufs von öffentlichem Wald ist hingegen eindeutig und zwar massiv ablehnend, wie sich vor zwei Jahren eindrucksvoll gezeigt hat, als der Staatswald in Schleswig-Holstein veräußert werden sollte.

Die vier anerkannten Naturschutzverbände appellieren daher an den Landtag, den vorgesehenen Verkauf an ein Konglomerat von GmbH und einer privaten nicht gemeinnützige Stiftung zu stoppen und zu den alten und neuen Prinzipien der Staatswaldvermehrung zurückzukehren!

Sollte das Land trotz seiner selbst gestellten Vorgaben aus November 2008 zusammenhängende Waldstücke veräußern müssen oder wollen, bleibt für die Naturschutzverbände Voraussetzung, dass ein solcher Verkauf nur an die öffentliche Hand und/oder eine gemeinnützige Natur- und Umweltstiftung erfolgt. Gebietskörperschaften unterliegen einer politischen Kontrolle durch gewählte Gremien. Diskussionsprozesse erfolgen öffentlich, so dass auch eine Einflussnahme von außen möglich ist. Angesichts der geringen Staatswaldquote des Landes NRW ist allerdings ein Verkauf an (andere) kommunale Körperschaften nur als zweitbeste Lösung gegenüber dem Verbleib beim Land zusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Tumbrinck

gez.
Paul Kröfges

gez.
Mark vom Hofe

gez.
Marie-Luise Fasse